



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 1690-01/96

Betrifft: Entwürfe eines Sozialrechts-Änderungsge-
setzes 1996 (1), einer 8. Novelle zum NVG (2),
einer 24. Novelle zum B-KUVG (3), einer 9. No-
velle zum FSVG (4), einer 20. Novelle zum BSVG
sowie einer 9. Novelle zum BHG (5) und Ent-
wurf einer 21. Novelle zum GSVG (6);

Begutachtung und Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. <u>34</u> -GE/19 <u>06</u>
Datum: 5. JUNI 1996
Verteilt <u>5.6.96</u>

H. Kayer

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

3. Juni 1996

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
W. K. Fiedler



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1690-01/96

Betrifft: Entwürfe zur 53. ASVG-Novelle, 8. NVG-Novelle,
24. B-KUVG-Novelle, 9. FSVG-Novelle,
21. GSVG-Novelle, 20. BSVG-Novelle und zur
9. BHG-Novelle

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt der mit Schreiben vom 21. Mai 1996 übermittelten Entwürfe für Novellen zu zahlreichen Sozialversicherungsgesetzen und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Schwerpunkte der vorgelegten Novellenentwürfe sind einerseits legislative Maßnahmen zur Rechtsbereinigung, zur Verbesserung der Verwaltungspraxis und zur Anpassung des Sozialrechts an Rechtsentwicklungen außerhalb des Sozialversicherungssystems und andererseits Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation im Bereich der Krankenversicherung.

Im Hinblick auf die mit nur wenigen Tagen äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist beschränkt sich der RH darauf, zum Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Finanzprobleme in der sozialen Krankenversicherung und zu den hiezu ergangenen finanziellen Erläuterungen Stellung zu nehmen.

Demnach sollen auf drei Ebenen Maßnahmen ergriffen werden, die lt Erläuterungen nachstehende Einsparungen bringen sollen:

RECHNUNGSHOF, ZI 1690-01/96

- 2 -

a)	Verhandlungen mit Vertragspartnern (Arzthilfe und Heilmittel)		
	Einsparungsziel:	1997:	1,6 Mrd S
b)	Maßnahmen der Krankenversicherungsträger (Kuraufenthalte, Verwaltungskosten)		
	Einsparungsziel:	1997:	500 Mill S
c)	gesetzliche Maßnahmen		
	Einsparungsziel:	1996	1997
-	Neugestaltung der Kostenerstattung bei Wahlarzthilfe	50 Mill S	120 Mill S
-	Neugestaltung des Fahrtkostenersatzes	<u>85 Mill S</u>	<u>200 Mill S</u>
		135 Mill S	320 Mill S
-	Neuregelung der Mindestbezugsdauer für Krankengeld		kostenneutral
-	Neuregelung der Angehörigeneigenschaft		marginal bzw nicht quantifizierbar.

Hiezu stellt der RH fest:

1. Bei den lt Erläuterungen durch Verhandlungen mit den Vertragspartnern erzielbaren Einsparungen im Gesamtausmaß von 1,6 Mrd S handelt es sich keineswegs um ein bereits gesichertes Einsparungspotential, sondern lediglich um eine Absichtserklärung, da die tatsächlich erzielbaren Einsparungen wohl weitgehend vom zukünftigen Verhalten der jeweiligen Vertragspartner abhängig sein werden.
2. Bezüglich der Auswirkungen der gesetzlichen Maßnahmen ist dem RH nicht einsichtig, weshalb diese lt Ausführungen auf S 5 der finanziellen Erläuterungen zum Sozialrechtsänderungsgesetz 1996 (BMAS-GZ 20 353/15-1/96) eine Verringerung des prognostizierten Defizites

um 280 Mill S im Jahre 1996 und
um 670 Mill S im Jahre 1997

bewirken sollen. Wie einleitend dargelegt und auch aus der Tabelle II "Geplante Maßnahmen in der Krankenversicherung" hervorgeht, werden die nunmehr vorgestellten gesetzlichen Maßnahmen nur 135 Mill S (1996) bzw 320 Mill S (1997; siehe Zwischen-summe Punkt 3 der Tabelle II) an Einsparungen bringen.

3. Nicht einsichtig ist auch die Behauptung, wonach die gesetzliche Festsetzung der Mindestbezugsdauer des Krankengeldes von 26 auf 52 Wochen weder Mehraufwendungen noch Einsparungen mit sich bringen soll. Immerhin wird durch die in Aussicht genommene Änderung des § 139 Abs 1 ASVG der Ermessensspielraum der Krankenversicherungsträger, "unter Bedachtnahme auf seine Leistungsfähigkeit und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten" Mehrleistungen vorzusehen, entscheidend eingeschränkt. Damit wird es den KV-Trägern verwehrt, ein in ihrer ausschließlichen Einflußsphäre liegendes Einsparungspotential zu nützen, das - lt Ausführungen im Standard (29. Mai 1996) - rund 500 Mill S beträgt.
4. Gerade in diesem Zusammenhang gewinnt das Eingeständnis, daß selbst nach Vollzug aller bisher beschriebenen Maßnahmen noch eine Finanzierungslücke von 3,5 Mrd S im Jahre 1996 und von 3,1 Mrd S im Jahre 1997 verbleiben wird, besondere Bedeutung, zumal die zur Bedeckung erforderlichen "anderweitigen Maßnahmen" nicht einmal andeutungsweise erwähnt werden.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

3. Juni 1996

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Mark